

# Merkblatt

## über die Vorlage eines Nachweises für das Bestehen einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung

Bei der Erteilung von Jagdscheinen sind in den letzten Jahren, insbesondere nach Einführung des 3-Jahres-Jagdscheines Unklarheiten darüber entstanden, welche Anforderungen an den Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG gestellt werden müssen.

Ausgelöst wurden die Unklarheiten insbesondere durch den zunehmend modernisierten Zahlungsverkehr und durch die von einigen Versicherungsunternehmen ausgestellten, sog. unbedingten Versicherungsbestätigungen, die das Bestehen einer Jagdhaftpflichtversicherung nicht mehr vom Nachweis der Prämienzahlung abhängig machen.

Da auch künftig mit der Vorlage beider Formen einer Versicherungsbestätigung gerechnet werden muss, sind ab sofort an die Bestätigung folgende Anforderungen zu stellen:

1. Eine sog. **bedingte Versicherungsbestätigung**, deren Gültigkeit von der Zahlung der Prämie abhängig ist, muss enthalten:
  - 1.1. den Namen und den Sitz des Versicherungsunternehmens,
  - 1.2. Name und Anschrift des Versicherungsnehmers,
  - 1.3. die Versicherungsscheinnummer,
  - 1.4. den Vertragsbeginn und die -dauer bzw. Gültigkeitsdauer der Bestätigung, dabei muss die Gültigkeitsdauer den beantragten Jagdschein vollständig umfassen,
  - 1.5. die Aussage, dass die Jagdhaftpflichtversicherung den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Deckungssummen, entspricht,
  - 1.6. den Nachweis der Zahlung des Versicherungsbeitrages (Prämie) entweder in Form einer Quittung des Versicherers auf der Versicherungsbestätigung oder durch eine gesonderte Zahlungsbestätigung durch den Versicherer; andere Zahlungsbelege (Überweisungen, Abbuchungsnachweise) können nicht mehr anerkannt werden.
2. Eine sog. **unbedingte Versicherungsbestätigung**, deren Gültigkeit nicht von der Zahlung abhängig ist, muss mit Ausnahme von Nr. 1.6 alle Inhalte einer sog. bedingten Versicherungsbestätigung enthalten.
3. Darüber hinaus muss die bedingte und unbedingte Versicherungsbestätigung die ausdrückliche Verpflichtung des Versicherers enthalten, die untere Jagdbehörde zu benachrichtigen, falls die Versicherung vor Ablauf der bestätigten Gültigkeitsdauer erlischt.

**Muster siehe Rückseite**

# - bedingte -

**Arbeitsgemeinschaft**  
**Bad.-Württ Jagdscheininhaber**  
Otto-Hahn-Str. 23  
71069 Sindelfingen  
Telefon-Nr. (07031) 46909-11  
Fax-Nr. (07031) 46909-29  
**Mitglied-Nr.**

## **Jagdhaftpflicht** **Versicherungs-Bestätigung** für das Jagdjahr

**01.04.2016 - 31.03.2019**

Versicherungsschein-Nr.

**Gezahlte Prämie: 92,00 €**  
(einschl. 19% Vers.-Steuer)

**Ausstellungsdatum: 05.02.2016**

ARGE B.-W. Jagdscheininhaber · Otto-Hahn-Str. 23 · 71069 Sindelfingen

Der in der Anschrift genannte Versicherungsnehmer ist bei unserer Gesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus der Ausübung der Jagd versichert.

Der Versicherungsbeitrag ist für die angegebene Versicherungsdauer entrichtet.

Wir verpflichten uns, die Jagdbehörde zu benachrichtigen, wenn die Versicherung vor Ablauf der angegebenen Zeit erlischt.

# - unbedingte -

## **Versicherungsbestätigung für Jagdhaftversicherung**

Hiermit wird bestätigt, dass für Herrn

eine Jagd-Haftpflichtversicherung für die Zeit vom 01.04.2016, 0.00 Uhr, bis 31.03.2019, 24.00 Uhr, unter der Versicherungsschein-Nr. \_\_\_\_\_ besteht.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zugrunde.

Die Deckungssummen des Versicherungsvertrages betragen je Versicherungsfall:

6.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden  
1.000.000 EUR für Vermögensschäden

Die INTER Allgemeine Versicherung AG verpflichtet sich, die Jagdbehörde zu benachrichtigen, wenn die Versicherung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bestätigung erlischt.

Mit freundlichen Grüßen